

## **Zum Thema Bewertungsreserven bei Lebensversicherungen und deren Auswirkungen in der Versicherungswirtschaft**

Gestern hat der BGH entschieden, dass Lebensversicherer die Auszahlung der Bewertungsreserven kürzen dürfen. Der Schritt müsse aber begründet werden.

Dieses Thema wird von uns seit 2012 behandelt und wir haben unseren Mandanten bereits 2013 empfohlen ihre Lebensversicherungen damals zu kündigen. Dies führte nach anwaltlichem Schreiben zu erhöhten Auszahlungsbeträgen im 5-stelligen Bereich.

Das Problem ist allerdings viel größer. Im Jahr 2015 haben wir beim BGH die Frage gestellt, wie **hoch der gesamte Auszahlungsbetrag** aus einer Lebensversicherung ist und wie sich dieser berechnet. Unsere Leistungsklage war erforderlich, da ein reiner Auskunftsanspruch vom BGH verneint wurde.

Fragen Sie eine Versicherung nach den Berechnungskriterien für den Auszahlungsbetrag am Ende der Laufzeit, so wird pauschal auf ein verursachungsorientiertes Verfahren verwiesen, dass als solches von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistung auf Richtigkeit geprüft worden sei. Mehr sei mit Rücksicht auf das Geheimhaltungsinteresse nicht zu offenbaren.

Im Februar 2015 verneinte der BGH insofern einen reinen Auskunftsanspruch. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 02.12.2015 – IV ZR 28/15 – festgestellt, dass ein Auskunftsanspruch besteht, wenn dieser **einem Leistungsanspruch** dient: „Auf dieser Grundlage durfte das Berufungsgericht einen Auskunftsanspruch des Klägers jedenfalls nicht mit der gegebenen Begründung verneinen. Namentlich kann der Kläger die für die Berechnung des von ihm geltend gemachten höheren Anteils an dem Bewertungsreserven erforderlichen Informationen nicht ohne weiteres dem Geschäftsplanmuster für die Überschussbeteiligung gemäß dem Rundschreiben der BaFin 10/2008 (VA) vom 25. September 2008 entnehmen und schon gar nicht seinen Anspruch selbst berechnen. Dieser Mustergeschäftsplan besteht allein bezüglich der hier maßgeblichen Ziff. 3.11 (Beteiligung an den Bewertungsreserven) aus sieben Seiten mit elf Unterpunkten. Dort sind verschiedene Formeln und Alternativen für die Berechnung der Bewertungsreserve genannt, die dem Durchschnittlichen Versicherungsnehmer ohne Kenntnis der für seinen Vertrag maßgeblichen Parameter eine Berechnung des ihm zustehenden Anteils an den Bewertungsreserven nicht erlauben. angesichts der außerordentlichen Komplexität der in dem Mustergeschäftsplan der BaFin vorgesehenen Berechnungswege ist es ihm auch nicht zuzumuten, aus dem umfangreichen Text heraus einzelne von ihm benötigte Informationen näher zu konkretisieren. Dies setzte voraus, dass sich die eigentliche Berechnung der Bewertungsreserve bei Mitteilung einzelner Parameter ohne weiteres aus dem Mustergeschäftsplan der BaFin entnehmen ließe. Dies ist indessen nicht der Fall.“

Der Prozess wurde von uns in den Vorinstanzen und nach der Zurückweisung verhandelt. Trotz des obsiegenden BGH-Verfahrens lässt sich der **Auszahlungsbetrag** insgesamt **nicht**

berechnen, da es eine Musterberechnungsformel auf Basis der Rechtsprechung nicht gibt. Zusammengefasst bedeutet dies für Lebensversicherungskunden:

**Gib mir Dein Geld und ich verrate Dir nicht, was Du am Ende der Laufzeit herausbekommst!**

Es stelle sich die Frage, weshalb rechtspolitisch für die gesamte Auszahlung von Lebensversicherungsverträgen nicht eine Musterberechnungsformel erstellt wird, die die Mindeststandards sichert. Dann hätte der Kunde zumindest die Chance, anhand dieser Musterberechnung ansatzweise zu prüfen, ob der Auszahlungsbetrag richtig ist. Vor dieser Musterberechnungsformel hat sich der BGH bisher gescheut, wobei das OLG Köln in dem von uns geführten Verfahren ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass dies eigentlich die Aufgabe des höchsten Gerichtes sei.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Friedrich Cramer  
Rechtsanwalt

Cramer Bender Rechtsanwälte  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Wiener Str. 98, 01219 Dresden  
[www.cramerbender.de](http://www.cramerbender.de)